

Stenographisches Protokoll.

16. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung für Deutschösterreich.

Donnerstag, den 15. Mai 1919.

Tagesordnung: 1. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (161 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben (225 der Beilagen). — 2. Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Antrag der Abgeordneten Partik, Heisl, Kollmann und Genossen (48 der Beilagen), betreffend den schleunigen Abbau der Zentralen (222 der Beilagen). — 3. Bericht des Sozialisierungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (164 der Beilagen) über die Errichtung von Betriebsräten (221 der Beilagen).

Inhalt.

Aufschrift des Staatsamtes des Innern,

betreffend die Ablehnung der Berufung in die Konstituierende Nationalversammlung seitens des Abgeordneten Heinrich Sney in Meran (Seite 347).

Berufung des Erzhaimannes Anton Lagger in Bozen als Mitglied in die Konstituierende Nationalversammlung (Seite 347).

Tagesordnung.

Antrag des Präsidenten auf Absetzung des Berichtes des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Antrag der Abgeordneten Partik, Heisl, Kollmann und Genossen (48 der Beilagen), betreffend den schleunigen Abbau der Zentralen (222 der Beilagen) von der Tagesordnung (Annahme des Antrages [Seite 354]).

Verhandlung.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (161 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben (225 der Beilagen) — Generaldebatte — Redner: Berichterstatter Pic [Seite 348], die Abgeordneten Forstner [Seite 349], Allina [Seite 350] — Spezialdebatte — Redner zu Artikel 3: Berichterstatter Pic [Seite 353] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 354].

Bericht des Sozialisierungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (164 der Beilagen), betreffend die Errichtung von Betriebsräten (221 der Beilagen) — Redner: Berichterstatter Hueber [Seite 354] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 362].

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

Anträge

1. der Abgeordneten Dr. Ignaz Seipel, Dr. Josef Kesch und Genossen, betreffend die Durchführung einer Entschuldungsaktion für die Privatangestellten (233 der Beilagen);
2. des Abgeordneten Dr. Angerer und Genossen, betreffend die Umgestaltung der Handels- und Gewerbekammern (234 der Beilagen);
3. der Abgeordneten Dr. Wutte, Dr. Waber, Dr. Straffner und Genossen, betreffend Einstellung der Aktivitätsbezüge für die mit Vorbehalt der Wiederverwendung entlassenen k. k. Minister (235 der Beilagen);
4. der Abgeordneten Paulitsch, Dr. Seipel und Genossen, betreffend die Gleichstellung der Militärpensionisten, der Witwen und Waisen nach Militärpersonen in ihren Bezügen mit denen der Staatsbeamten im Ruhestande (236 der Beilagen);

5. des Abgeordneten Dr. Angerer und Genossen, betreffend den Abbau der Volkswehr und Schaffung einer Wehrmacht im Sinne des Schweizerischen Milizsystems (237 der Beilagen).

Anfragen

1. der Abgeordneten Altenbacher, Dengg, Stöcker und Genossen an den derzeitigen Leiter der Staatsregierung, Vizekanzler Fink, betreffend die Drangsalierung der Deutschen in den von den Südslawen besetzten Gebieten Südsteiermarks (Anhang I, 79/I);
2. des Abgeordneten Stöcker und Genossen an den Staatskanzler, betreffend Legitimierung der Ländervertreter zur Liquidierung der ungarischen Viehdifferenz (Anhang I, 80/I);
3. der Abgeordneten Kraft, Heindl und Genossen an den Staatssekretär für Finanzen, betreffend die wirtschaftlichen Bestimmungen in dem Friedensvertrage (Anhang I, 81/I).

Zur Verteilung gelangen am 15. Mai 1919:

der Bericht des Verfassungsausschusses 227 der Beilagen; die Berichte des Ausschusses für Sozialverwaltung 228 und 229 der Beilagen.

Beginn der Sitzung: 3 Uhr 15 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Präsident **Seih**, zweiter Präsident **Hausfer**.

Schriftführer: **Seidel**, **Sever**.

Vizekanzler: **Fink**.

Staatssekretäre: Dr. **Bratusch** für Justiz, Dr. **Schumpeter** für Finanzen, **Stöckler** für Land- und Forstwirtschaft, **Hanusch** für soziale Verwaltung, Dr. **Deutsch** für Heerwesen, Dr. **Loewenfeld-Ruß** für Volksernährung, **Eldersch** des Innern.

Unterstaatssekretäre: **Glöckel** für Unterricht, **Wiklas** für Kultus, Dr. **Ellenbogen** für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Dr. **Waiss** für Heerwesen, **Resch** für soziale Verwaltung.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der Sitzung vom 14. Mai liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Ich habe vom Staatsamt des Innern folgende Zuschrift bekommen, für die ich mir die Aufmerksamkeit des Hauses erbitte (*liest*):

„Das Landesekretariat der sozialdemokratischen Partei Deutschtirols hat, wie der beiliegenden Zuschrift entnommen werden wolle, mitgeteilt, der auf Grund des § 40 W. D. in die Konstituierende Nationalversammlung einberufene Abgeordnete Heinrich Snoy in Meran lehne das Mandat ab, weshalb der Ersatzmann Snoys, Gastwirt Lagger Anton in Bozen, das Mandat auszuüben habe.

Lagger war im Wahlvorschlag der sozialdemokratischen Partei für den 26. Wahlkreis, Deutsch-Südtirol, an dritter Stelle — nach den berufenen Abgeordneten Snoy und Jdl — gerichtet und käme als erster Ersatzmann der sozialdemokratischen Partei in Betracht, falls die Wahl mit dem dem Beschluß der Nationalversammlung vom 4. April l. J. entsprechenden Ergebnisse tatsächlich durchgeführt worden wäre. Die Hauptwahlbehörde hält sich jedoch nicht für berechtigt, Lagger den Wahlschein auszufertigen und dadurch einer Entscheidung der Nationalversammlung vorzugreifen.

Das Mandat Snoys beruht nicht auf einer Wahl, sondern auf einem im freien Ermessen gelegenen Beschlusse der Nationalversammlung, die sich darauf beschränkt hat, von der im § 40, 2. Absatz, W. D. vorgesehenen Ermächtigung — das ist die Ermächtigung, betreffend die besetzten Gebiete — „Gebrauch zu machen“, ohne eine besondere Verfügung für den Fall der Erledigung eines von ihr nach § 40 W. D. verliehenen Mandates zu treffen. Nach Ansicht der Hauptwahlbehörde kann der Umstand, daß die Nationalversammlung bei der Berufung der Abgeordneten Deutsch-Südtirols, sich an die Reihenfolge der Wahlvorschläge hielt, nicht ohne weiteres den Schluß rechtfertigen, die Besetzung eines freiverdenden Mandates dieser Art müsse automatisch durch das Einrücken eines Ersatzmannes nach den für normale Wahlen geltenden Vorschriften erfolgen.

Die Hauptwahlbehörde glaubt deshalb dem Präsidium anheimstellen zu sollen, ehestens einen Beschluß der Nationalversammlung oder doch des Hauptausschusses darüber veranlassen zu wollen, wer an Stelle Snoys als vollberechtigtes Mitglied in die Nationalversammlung einzutreten hätte, beziehungsweise ob in diesem Falle sowie im Falle der Erledigung weiterer derartiger Mandate die Bestimmungen des § 36, letzter Absatz, W. D. analoge Anwendung zu finden hätten.

Für die Hauptwahlbehörde:
Eldersch.“

Ich glaube, es ist ganz selbstverständlich, daß das Haus im Falle einer Nichtannahme des Mandates so vorgeht wie bei jeder Erledigung des Mandates, sei es durch Tod oder durch Mandatsverzicht. Nach unserer Wahlordnung wird in dem Falle, als ein Mandat durch Tod oder durch Verzicht erledigt ist, der nächste in der betreffenden Parteiliste angeführte Kandidat berufen. Der Sinn des seinerzeit vom Hause gefaßten Beschlusses war offenbar nur der, aus der Parteiliste, welcher Herr Snoy angehört hat, einen Kandidaten als Abgeordneten einzuberufen. Da nun Herr Snoy das Mandat nicht annimmt, glaube ich, den Intentionen des Hauses und dieses seinerzeit gefaßten Beschlusses dadurch zu entsprechen, daß ich den nächsten Wahlwerber jener Liste, das ist der genannte Gastwirt Anton Lagger, in die Nationalversammlung einberufe.

Wird gegen diesen Vorgang Einspruch erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist dies nicht der Fall. Dann bitte ich diejenigen Mitglieder, welche diesem Vorgange zustimmen, daß der nächste in der Liste, Herr Anton Lagger, einberufen werde, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Ist angenommen. Ich werde das Nötige veranlassen.

Wir gelangen zur Tagesordnung.

Erster Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (161 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben. (225 der Beilagen.)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Pick. Ich lade ihn ein, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter **Pick**: Hohe Nationalversammlung! Das Gesetz, um welches es sich handelt, ist ein Rahmengesetz und hat die Bestimmung, die zur Zeit geltenden gesetzlichen Normen, betreffend die Mindestruhezeit, die Geschäftssperre und die Sonntagsruhe, zeitgemäß auszugestalten. Alle diese Materien zusammengehalten haben vor allem den Zweck, die Arbeitszeit der Angestellten im Handel, in der Expedition, in den Fabriken und bei manchen Unternehmungen, die der Gewerbeordnung nicht unterliegen, vorerst zu regeln, um sie dann zeitgemäß zu verkürzen.

Die Bestrebungen nach dieser Richtung hin reichen weit zurück. Insbesondere die Angestellten im Handel und in der Expedition haben vor langer Zeit schon eine Bewegung eingeleitet, mit der sie vor allem eine Verkürzung der Arbeitszeit erzielen wollen. Man hat den Angestellten im Handelsgewerbe immer vorgehalten, daß ihr Dienstverhältnis und die Art ihrer Arbeitsleistung eine ähnliche Regelung, wie die manuellen Arbeiter sie aufzuweisen haben, nicht zulasse und daß einer solchen Regelung der Arbeitszeit der Angestellten und der Hilfsarbeiter im Handel vor allem eine Regelung der Geschäftszeit vorangehen müsse; der Geschäftszeit — ein neuer Begriff in der Schutzgesetzgebung, weil bis dahin von irgendeiner Betriebszeit zumindest in der Arbeiterschutzgesetzgebung niemals die Rede war. Während also die Angestellten eine Verkürzung der Arbeitszeit anstrebten, sagte man ihnen: Nein das ist nicht der Weg, um zu den Zuständen zu gelangen, die ihr glaubt, notwendig zu haben, sondern man muß gesetzlich bestimmen, um welche Stunde die Geschäfte geschlossen werden.

Darauf ist es zurückzuführen, daß in die Gewerbeordnung die Ladensperre Eingang gefunden hat. Diese einheitliche Ladensperre hat zu einer Zeit ge-

setzlich Platz gegriffen, als sie praktisch schon durch die Angestellten selbst ins Rollen gekommen und vielfach schon durchgeführt war. Die Gesetzgebung hat in einem Zeitpunkt eingefügt, wo die Siebenuhrgeschäftssperre beinahe in allen großen Städten durchgeführt war — am Lande draußen hat immer eine zeitlichere Sperre existiert. Im Nichtlebensmittelhandel hat man damals die Achtuhrsperre festgesetzt, weil die Siebenuhrsperre eben schon praktisch durchgeführt war und das Gesetz dem tatsächlichen Stande immer nachhinkt. Im Lebensmittelhandel hat man sogar die Neunuhrsperre als geschäftliche Sperre erklärt. Den Landesregierungen, den Statthaltereien blieb es vorbehalten, eine Verschiebung dieser Sperrstunde verfügen zu dürfen, und zwar im Nichtlebensmittelhandel auf 7 Uhr, im Lebensmittelhandel auf 8 Uhr abends. Beinahe im ganzen Gebiete des ehemaligen Österreich haben die Statthaltereien, den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragend, im Nichtlebensmittelhandel die Siebenuhrsperre eingeführt. In der einen Stadt geschah es für das ganze Jahr, in der anderen für eine Periode des Jahres. In manchen Städten wurde die Siebenuhrsperre sogar ausnahmslos gehandhabt, so daß schon lange vor der Kriegszeit die Siebenuhrgeschäftssperre, ein damaliges Verlangen der Angestellten und vielfach auch der Kaufleute, schon durchgeführt war. Im Kriege hat es sich herausgestellt, daß eine viel kürzere Geschäftszeit nicht nur von den Angestellten, sondern beinahe ebenso stürmisch von den Kaufleuten verlangt wird. Nachdem sie einmal die Ordnung genossen hatten, haben die Kaufleute bald herausgefunden, daß es sich in dem Augenblicke, wo die Geschäftssperre eine einheitliche, möglichst ausnahmslose Maßregel wird, geschäftlich viel besser wirtschaften läßt. Alle Vorwände und alle Hinweise, die seinerzeit gegen eine solche Regelung sprachen, wurden schon vor dem Kriege und weit mehr noch während der Kriegszeit vollends entkräftet.

Durch diese Sperre, die also bis zur gegenwärtigen Zeit zumeist für die siebente Abendstunde bestimmt ist, erscheint die Arbeitszeit der Angestellten allerdings höchst mangelhaft geregelt. Nur indirekt wird der Arbeitszeit der Angestellten auf diese Art beigegeben. Ebenso indirekt geschieht es dadurch, daß das heutige Gesetz, anstatt eine Arbeitszeit zu fixieren, sich damit begnügt, eine ununterbrochene Ruhezeit festzusetzen. Als eine solche ununterbrochene Ruhezeit sieht die heutige Gewerbeordnung, die elfstündige Ruhezeit im Nichtlebensmittelhandel vor, das heißt, daß nach dem Aufhören der täglichen Arbeitszeit — das ist noch lange nicht nach dem Schluß des Geschäftes — eine ununterbrochene Pause von mindestens elf Stunden folgen muß, welche dem Angestellten und

Hilfsarbeiter zugute kommt, Ausnahmen davon werden im Lebensmittelhandel und für die Kutscher im Speditionsgewerbe gemacht, Ausnahmen weitgehender Art, die den tatsächlichen Verhältnissen wieder sehr nachstehen. Der Abstand, den wir zwischen den gesetzlichen Bestimmungen und den praktischen Bestimmungen, die auf dem Wege der Vereinbarung zwischen Unternehmer und Arbeiter und Angestellten erzielt werden, immer zu sehen gewohnt sind, ist in diesem Punkte schon ein viel zu großer und es ist deshalb sehr zeitgemäß und angebracht, daß auch die Mindestruhezeit wenigstens einigermassen verlängert wird.

Von dritter Seite wird, um die Arbeitszeit der Angestellten zu verkürzen, auf die Art operiert, daß man eine Mittagspause einführt. Die Mittagspause war und ist bis heute im Höchstmaß von eineinhalb Stunden bemessen, ein Zeitausmaß, das insbesondere in den großen Städten als durchaus ungenügend betrachtet werden muß. Die Wohnungsverhältnisse in den großen Städten und der Umstand, daß sich die Arbeitsstätten der meisten Angestellten und Hilfsarbeiter gerade in den sogenannten teuersten Stadtteilen befinden, während ihre Wohnungen entsprechend dem Einkommen natürlich immer in weitere Entfernungen verlegt werden, bringen es mit sich, daß man insbesondere in großen und größeren Orten mit einer Mittagspause von eineinhalb Stunden nicht auskommen kann. Auch hier erwies sich also eine Reform als notwendig.

Und diese Reform erschien um so notwendiger, weil die bisherige Mittagspause, welche unter gewissen Umständen auf eine Stunde herabgesetzt werden konnte, sich zu einem Hindernis für eine Reform entwickelt hat, die von Angestellten und Arbeitern gleichermaßen angestrebt wird, der sogenannten englischen Arbeitszeit oder, wie man sie besser bezeichnen könnte, der einfachen Frequenz, darin bestehend, daß die Angestellten und Hilfsarbeiter nur einen Weg täglich zur Betriebsstätte und einen von der Betriebsstätte zur Wohnung zurückzulegen haben. Zumeist wird als eine solche einheitliche Arbeitszeit die Zeit von 8 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags bestimmt. Das sind sieben Stunden. Angestellte und Hilfsarbeiter sind mit einer solchen Änderung immer einverstanden, aber alle Einführungen, die bisher in dieser Richtung geschehen sind, konnten nur geschehen, indem man das bestehende Gesetz mißachtet hat. Die Unternehmer haben diese ununterbrochene Arbeitszeit nur zugestanden, als man ihnen konzedierte, daß eine halbstündige Mittagspause eingeführt werden könne, was nach dem heutigen Gesetze ausdrücklich verboten erscheint. Beide Teile haben in Kenntnis des Gesetzes so gehandelt und haben sich dahin geeinigt, Refrimationen nicht zu erheben; immerhin ein Zustand, dessen Fortdauer gewiß nicht wünschens-

wert ist. Der Ausschuss hat deshalb das Nötige veranlaßt, um auch in der Mittagspause die notwendige Elastizität zu schaffen, die es ermöglicht, die ununterbrochene Arbeitszeit einzuführen, ohne dem Gesetze Gewalt anzutun.

Schließlich wird mit dem Gesetze die Ausdehnung der Sonntagsruhe intendiert. Nicht als ob damit ein Schritt geschähe, der heute irgend jemanden in Österreich überraschen würde. Wir sind in der Entwicklung der Sonntagsruhe im Laufe der letzten Jahre sehr zurückgeblieben, vornehmlich dadurch, daß wir im alten Österreich Länder und ihre Verhältnisse mitzuschleppen hatten, welche eine moderne Regelung, insbesondere nach der Richtung der allseits angestrebten vollständigen Sonntagsruhe, nicht leicht zuließen. Das war vornehmlich Galizien und die Bukowina, welche durch Verhältnisse, die ja noch allgemein bekannt sind, nicht Schritt halten und sich nicht anpassen konnten der Entwicklung, welche im sonstigen alten Österreich schon seit jeher zu verzeichnen war.

Wir sind nun diese Länder los — ich darf sagen zum Glück — und sind deshalb in der Lage, in der Sonntagsruhe endlich den Fortschritt eintreten zu lassen, den in Deutschösterreich auch schon in der Vorkriegszeit die Angestellten und Unternehmer angestrebt haben und den auch das konsumierende Publikum seit jeher gutgeheißen hat. Wir haben im Laufe der Jahre niemals auch nur die geringste Beschwerde darüber gehört, daß irgend jemand in Österreich durch die Sonntagsruhe, durch die Geschäftssperre und durch alle diese Reformen in seinem geschäftlichen Verkehr irgendwie behindert worden wäre. Das wurde nur möglich, weil man auch bisher diese Materie durch ein Rahmengesetz geregelt hat, woraus sich ergibt, daß auch das heute zur Beratung stehende Gesetz sich in dieser Bahn bewegt. Die Beschlüsse des Ausschusses, die das im Detail deutlich zu Tage treten lassen, sind ganz danach angetan, daß im Rahmen dieses Gesetzes allen lokalen und sonstigen territorialen oder in den einzelnen Geschäftszweigen empfundenen Bedürfnissen weitgehend wird entsprochen werden können und bei alledem werden wir mit diesem Gesetz doch ein gutes Stück auf dem Wege der sozialen Reform für Angestellte und Hilfsarbeiter, also für viele Zehntausende von arbeitenden Menschen, vorwärts gelangt sein. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: In der Generaldebatte, die ich hiermit eröffne, hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Forstner; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Forstner: Hohes Haus! Ich werde mich ganz kurz fassen, schon deshalb, weil

ich nicht den Eindruck hervorrufen möchte, als ob es notwendig wäre, zu diesem Gesetze viel zu sagen und als ob dem Gegenstande eine höhere Bedeutung beigemessen würde, als ihm eigentlich sozialpolitisch zukommt. Das Gesetz vom Jahre 1910 hinkt ja schon um zirka ein Jahrzehnt hinter der Wirklichkeit nach. Tatsache ist, daß schon zur Zeit der Schaffung des Gesetzes vom Jahre 1910, betreffend die Arbeitszeit und den Ladenschluß im Handelsgewerbe die Arbeitszeit über neun bis zehn Stunden betrug, während im Gesetz eine ununterbrochene Ruhezeit von 13 Stunden festgesetzt war, woraus indirekt auf eine Arbeitszeit von 10 bis 14 Stunden geschlossen werden konnte. Heute ist ganz dasselbe der Fall. Es ändert sich an dem ganzen Gesetz absolut nicht viel. Der Ladenschluß erfolgte im Jahre 1910 tatsächlich schon um 7, beziehungsweise $\frac{1}{2}$ 8 Uhr abends, während er im Gesetz um 8 und 9 Uhr abends festgesetzt war.

Ebenso war es mit den Ausnahmsbestimmungen. Es waren einzelne Fälle aufgezählt, in welchen das Geschäft geschlossen werden mußte, in welchen länger gearbeitet werden konnte und überdies konnten die Geschäfte noch an 30 Tagen offen gehalten werden. Ich kann mich an die Debatte im Jahre 1909 noch sehr genau erinnern; es war der Abgeordnete Bauchinger, der damals gemeint hat: „Die Arbeiter sägen selbst den Ast ab, auf dem sie sitzen, wenn sie die Arbeitszeit verkürzen, beziehungsweise wenn die Geschäfte früher geschlossen werden. Die Wirklichkeit hat aber gezeigt, daß sich in den Verhältnissen nichts oder fast nichts durch das Gesetz geändert hat; wenn Änderungen zu verzeichnen gewesen sind, so war das auf die Tätigkeit der gewerkschaftlichen Organisationen sowohl der Angestellten als auch der Arbeiter zurückzuführen. Tatsache ist, daß von den Bestimmungen des § 96 a des Gesetzes von den Unternehmern in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht wurde. Seither hat sich das alles natürlich gründlich verschoben. Nicht nur der Krieg hat die Verhältnisse einigermaßen verändert, sondern auch die vorgeschrittene Zeit, die starke gewerkschaftliche Organisation der Angestellten und Arbeiter. Schon vor dem Kriege war sowohl bei den Angestellten als auch bei den Arbeitern eine acht- bis neunstündige Arbeitszeit Tatsache und jetzt ist der Achtehntendtag fast in den meisten Betrieben normiert.

Ich verweise speziell auf die Expeditionsbranche in Wien und auch in der Provinz. In Wien und fast allen größeren Provinzstädten sind zwischen der Organisation und den Arbeitgebern schon Kollektivverträge abgeschlossen, wonach die achtstündige Arbeitszeit als feststehend normiert ist. Das Gesetz hinkt also auch hier wieder um Jahrzehnte hinter der Wirklichkeit nach. Hier im Gesetze ist keine Änderung eingetreten in bezug auf die un-

unterbrochene Arbeitszeit oder ununterbrochene Ruhezeit der Expeditionskutscher, die auch hier wieder sowie im alten Gesetze mit zehn Stunden normiert ist. Tatsächlich haben auch die Kutscher schon eine Arbeitszeit von acht Stunden.

Wenn wir nun die Verhältnisse näher betrachten, werden wir finden, daß im § 96 d, Absatz 1, mit viel zu wenig Klarheit ausgedrückt ist, daß die zwölfstündige ununterbrochene Ruhezeit auch für die Expeditionsarbeiter im Betriebe gilt und nicht bloß für die Arbeiter in den Kontors und Magazinen der Expedition. Es ist zweifellos sicher, daß hier normierte ununterbrochene Arbeitsruhe nicht bloß auf die Angestellten und Arbeiter in den Kontors und Magazinen des Expeditionsbetriebes Anwendung zu finden hat, sondern auch auf die übrigen Arbeiter und Kutscher im Expeditions-gewerbe, auf solche, die nicht bloß in den Magazinen und Kontors, sondern draußen im Betriebe beschäftigt sind. Ich möchte daher den Herrn Referenten bitten, daß er hier mit entsprechender Präzision ausdrückt, welche Meinung der Ausschuß in dieser Sache vertritt, damit künftighin den Interpretationskünsten nicht wieder Tür und Tor geöffnet werden. Ich für meine Person sage, daß ich an der Fassung, wie ich sie skizziert habe, nicht zweifle, daß ohne Zweifel feststeht, daß die ununterbrochene Ruhezeit von zwölf Stunden für alle Arbeiter des Expeditionsbetriebes einschließlich jener des Betriebes gilt. Die ununterbrochene Ruhezeit der Kutscher ist hier mit zehn Stunden festgesetzt. Das ist praktisch mit den übrigen Bestimmungen in diesem Gesetze nicht in Einklang zu bringen. Eine bloße Rechnung bringt uns darauf. Einer Arbeitszeit von 14 Stunden bedarf der Kutscher gar nicht, kann er gar nicht benötigen, weil die Öffnung des Geschäftes in den Frühstunden und die Schließung am Abend es gar nicht ermöglicht, daß der Kutscher seine Arbeitszeit so weit ausdehnen kann. Ich möchte deshalb beantragen, daß Artikel 1 des § 96 d, Absatz 1, im letzten Satze heißen soll (*liest*):

„Für Kutscher im Expeditions-gewerbe hat die ununterbrochene Ruhezeit mindestens elf Stunden zu betragen.“

Ich bitte diesem Antrage die Zustimmung geben zu wollen.

Präsident: Ich ersuche jene Mitglieder, welche den eben gehörten Antrag des Herrn Abgeordneten Forstner unterstützen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Er ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung. Weiters hat sich zum Worte gemeldet, der Herr Abgeordnete Allina; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Allina:** Hohes Haus! Die Schutzgesetzgebung der früheren Jahre hat sich

immer nur auf jene Angestellten und Arbeiterschichten bezogen, die der Gewerbeordnung unterstehen. Man hat die großen und breiten Schichten jener Angestellten, die in Betrieben tätig sind, die der Gewerbeordnung nicht unterstehen, vollständig übersehen und beiseite liegen lassen. Das darf natürlich nicht zur Ansicht verleiten, daß die Angestellten dieser Unternehmungen, die in der Zwischenzeit zu großen wirtschaftlichen Körpern ausgewachsen sind, eines gesetzlichen Schutzes nicht bedürfen. Tatsache ist, daß die Angestellten der Banken, der Versicherungsanstalten und anderer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bis heute einer gesetzlichen Festlegung der Sonntagsruhe entbehren. Erst das Handlungsgehilfengesetz vom Jahre 1910 hat zum erstenmal die Einführung mit sich gebracht, daß auch diese Schichten der Angestellten des gesetzlichen Angestellten schutzes teilhaftig geworden sind.

Das vorliegende Gesetz, beziehungsweise die vorliegende Abänderung hat nun in dem Artikel 3 festgelegt, daß auch die Angestellten dieser Betriebe, die dem Handlungsgehilfengesetz unterstehen, in die Schutzbestimmungen über die Sonntagsruhe einbezogen werden. Es fehlt aber in diesem Gesetze die Bestimmung, daß auch die Angestellten dieser Unternehmungen, die im Handlungsgehilfengesetz aufgezählt sind, in die Sonntagsruhebestimmungen in bezug auf den Beginn der Sonntagsruhe Samstag um 2 Uhr nachmittags einbezogen werden und die vorliegende Ausschußvorlage begnügt sich damit, der Regierung die Ermächtigung zu erteilen, nach Anhörung der in Betracht kommenden Interessentengruppen die vorliegenden Bestimmungen auf die im Handlungsgehilfengesetze aufgezählten Kategorien von Angestellten, beziehungsweise Unternehmungen auszubehnen. Es wäre nun widersinnig, verehrte Damen und Herren, wenn die Bestimmungen gerade über den Beginn der Sonntagsruhe erst durch eine Verordnung der Regierung auf diese Unternehmungen ausgedehnt werden sollten, widersinnig deshalb, weil diese sogenannte Zweihrsperre an Samstagen ihren Ausgangspunkt gerade in jenen Betrieben gefunden hat, auf die jetzt erst durch eine Verordnung der Regierung diese Samstag-Zweihrsperre ausgedehnt werden soll. Durch Vereinbarungen der Organisationen der Unternehmer und der Organisationen der Angestellten besteht die Zweihrsperre am Samstag beispielsweise bei den Banken und Versicherungsanstalten bereits seit einer Reihe von Jahren. Und wenn es möglich war, in der vorliegenden Vorlage die Bestimmung der Zweihrsperre an Samstagen in jenen Unternehmungen festzulegen, die sie bisher generell noch nicht gekannt haben, so ist sicherlich kein Grund vorhanden, in jenen Unternehmungen, in denen die Zweihrsperre am Samstag bereits durch die

Übung festgelegt ist, erst durch Verordnungs-gewalt der Regierung dieselbe zur Einführung zu bringen.

Ich stelle daher den Antrag und bitte das hohe Haus um seine Zustimmung, daß die Bestimmungen über den Beginn der Sonntagsruhe schon im vorliegenden Gesetz festgelegt werden und nicht erst durch Verordnung der Regierung erlassen werden sollen.

Dagegen verschließen wir uns nicht dem Umstande, daß in gewissen Beziehungen Ausnahmen von den Bestimmungen gerade in diesen Betrieben notwendig sein könnten, und ich stelle daher den Antrag, daß die Regierung nach Anhörung der in Betracht kommenden Interessenvertretung das Recht erhalten soll, Ausnahmen von diesen Bestimmungen im Wege der Verordnung erlassen zu können.

Ich beantrage daher, daß im Artikel 3, Absatz 1, des vorliegenden Gesetzes vor den Schlußworten „anzuwenden sind“ einzufügen sei:

„und für den Beginn der Sonntagsruhe die Bestimmungen des Artikels 2, Punkt I, des vorliegenden Gesetzes“.

Weiters beantrage ich, daß Artikel 3, Absatz 3, zu lauten hat:

„Nach Anhörung der zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften kann die Landesregierung ferner für einzelne der im vorstehenden Absatz 1 angeführten Unternehmungen und Anstalten Ausnahmen und Einschränkungen von den Bestimmungen des Artikels 2, Punkt I, des vorliegenden Gesetzes über den Beginn der Sonntagsruhe verfügen.“

Hohes Haus! Die Einführung dieser Schutzbestimmungen ist im gegenwärtigen Augenblick gerade für die Angestellten der Unternehmungen, von denen ich vorhin gesprochen, notwendig; denn alle diese Unternehmungen sind jetzt mit der Durchführung der Arbeiten für die Vermögensabgabe beschäftigt und die Angestellten drohen unter der Last dieser Beschäftigung, unter der Last der Arbeit, die ihnen im Interesse des Staates nunmehr auszuführen anvertraut ist, zusammenzubrechen. Während der Verhandlungen zur Festsetzung der einschlägigen Bestimmungen für die Vermögensabgabe hat die Organisation der Bankbeamten beim Herrn Staatssekretär für Finanzen vorgeschrieben und an ihn die Bitte gerichtet, zu den bezüglichlichen Verhandlungen über die technische Art der Durchführung der Vermögensabgabe nicht nur die Direktoren der Banken, nicht nur die leitenden Beamten der Bankinstitute heranzuziehen, sondern auch jene Personen zu diesen Besprechungen und zur Festlegung der technischen

Abwicklung dieser Geschäfte heranzuziehen, die diese Arbeiten unmittelbar auszuführen haben. Der Herr Staatssekretär für Finanzen hat uns dies wohl zugesagt, aber leider ist es bei diesem Versprechen geblieben, und so stehen wir heute in den Kreditinstituten vor der Tatsache, daß die Durchführung dieser Vorarbeiten für die Vermögensabgaben auf das schwerste gefährdet ist. Das einlaufende Material kann nicht mehr bewältigt werden und schon in der nächsten Woche wird davon Abstand genommen werden müssen, daß der Einlauf der Effekten täglich übernommen wird. Es werden vielmehr nur drei Tage für diese Effekteneinlieferung bestimmt werden müssen, während die anderen drei Wochentage reserviert werden müssen, um irgendwie Ordnung in das einlaufende Effektenmaterial hineinzubringen.

Ich zweifle ja nicht an dem guten Willen des Herrn Staatssekretärs für Finanzen, ich glaube nur, daß seine guten Absichten von der Bürokratie vernichtet worden sind. Es hat sich nunmehr wieder gezeigt, hohes Haus, daß derartige Bestimmungen, am grünen Tisch von Leuten ausgeheckt, die mit dem unmittelbaren Betrieb, die mit der unmittelbaren Manipulation nicht nur nichts zu tun haben, sondern niemals damit verwechselt waren, keine Ahnung davon haben, wie sich die Dinge im Betrieb wirklich abspielen, zum Scheitern gelangen.

Ich bitte deshalb das hohe Haus, den Anträgen, die ich mir zu stellen erlaubt habe, seine Zustimmung zu geben, denn es ist heute, wo die Beamenschaft dieser Institute — und es handelt sich hierbei um mindestens 10.000 oder 12.000 Bankangestellte — unter der Last der Arbeit zusammenzuberechnen droht, notwendiger denn je, ihnen den gesetzlichen Schutz zu gewähren, damit sie die während der Wochenarbeit zu stark hergenommenen Kräfte wenigstens durch eine ausgiebige Sonntagsruhe wieder herstellen können.

Präsident: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Generaldebatte ist geschlossen. Ich bitte, die Plätze einzunehmen.

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, welche auf Grund dieser Vorlage in die Spezialdebatte eingehen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Eingehen in die Spezialdebatte ist beschlossen.

Ich werde die Spezialdebatte in drei Abschnitten vornehmen, und zwar erster Abschnitt, Artikel 1, das sind die Bestimmungen, die eine Novellierung des Gesetzes, betreffend die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben, bedeuten, dann Artikel 2, das ist die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Sonntagsruhe, und Artikel 3, das sind

die Bestimmungen über die Ausdehnung auf andere Unternehmungen, und die formellen Bestimmungen.

Im ersten Abschnitte hat zu § 96e der Herr Abgeordnete Kraft den Zusatzantrag gestellt, daß im vierten Absatz in der letzten Zeile vor dem Worte „spätestens“ die Worte „für den Parteienverkehr“ einzuschalten sind.

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Wünscht jemand zur ersten Gruppe das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, also ist diese Debatte geschlossen.

Bei Artikel 1 liegt zunächst zu § 96d der Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Forstner vor, nach welchem im Absatz 1 der letzte Satz lauten soll *(liest)*:

„Für Kutscher im Speditionsgewerbe hat die ununterbrochene Ruhezeit mindestens 11 Stunden“ — statt 10 Stunden — „zu betragen“.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche den Artikel 1 und den ersten Satz des Absatzes 1 des § 96d mit vorläufiger Hinweglassung der Ziffer 10 annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Mitglieder, welche im zweiten Satze des Absatzes 1 nach dem Abänderungsantrage Forstner die Ziffer „11“ annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Ist angenommen.

Ich bitte jene Mitglieder, welche dem Absatz 2 des § 96d zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Zu § 96e liegt der früher mitgeteilte Abänderungsantrag des Abgeordneten Kraft vor; ich werde den § 96e zuerst in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen und dann über den Zusatzantrag Kraft abstimmen lassen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche für § 96e in der Fassung des Ausschusses sind, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Ist angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Kraft, daß vor dem Worte „spätestens“ einzuschalten ist: „für den Parteienverkehr“, so daß der Satz lauten würde: „endlich bei Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie beim Speditionsgewerbe sind die Betriebsräumlichkeiten für den Parteienverkehr spätestens um 6 Uhr abends zu schließen“.

Ich bitte jene Mitglieder, welche für den Zusatzantrag Kraft sind, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Wir kommen nun zu § 96h, der unbeantwortet geblieben ist. Ich bitte diejenigen Mitglieder,

welche dem § 96h zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Wir kommen nun zum zweiten Teil der Spezialdebatte, zu Artikel 2. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall, die Debatte ist geschlossen.

Zu Artikel 2 ist überhaupt kein Abänderungsantrag gestellt. Ich bitte jene Mitglieder, welche dem Artikel 2 in der Fassung des Ausschusses zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Zu Artikel 3 wünscht der Herr Berichterstatter das Wort; ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Pick: In Artikel 3 ist eine Richtigtstellung vorzunehmen. Im ersten Absatz des Artikels 3 heißt es in der achten Zeile: „für die im § 2, [] 3, 5 [] und 7 angeführten Unternehmungen“. Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, daß es richtig lauten soll: „für die im § 2 des Handlungsgehilfengesetzes unter Zahl 2, 3, 5 und 7 angeführten Unternehmungen“.

Ferner bitte ich zur Kenntnis zu nehmen, daß in demselben Absatz in der zweiten Zeile von unten statt des Wortes „Warenverschleiß“ es heißen soll: „Betrieb, soweit er nicht die Erzeugung von Waren zum Gegenstande hat“. Es ist im Druck ein Versehen unterlaufen.

Präsident: Zu Artikel 3 liegen Abänderungsanträge des Abgeordneten Allina vor, und zwar zunächst einer zu Absatz 1, der dahin geht, daß vor den Schlußworten „anzuwenden sind“ die Worte einzufügen wären: „und für den Beginn der Sonntagsruhe die Bestimmungen des Artikels 2, Punkt I, des vorliegenden Gesetzes“; ferner ein Antrag zu Absatz 3, welcher lautet (*liest*):

„Nach Anhörung der zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften kann die Landesregierung ferner für einzelne der im vorstehenden Absätze 1 angeführten Unternehmungen und Anstalten Ausnahmen und Einschränkungen von den Bestimmungen des Artikels 2, Punkt I, des vorliegenden Gesetzes über den Beginn der Sonntagsruhe verfügen.“

Ich ersuche jene Mitglieder, welche diese Anträge unterstützen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Sie sind genügend unterstützt und stehen in Verhandlung.

Dann hat der Herr Referent Pick im Artikel 3, Absatz 1, Richtigtstellungen vorgenommen. Es sollen nämlich in diesem Absatz in der vierten Zeile von unten statt der Auslassungsklammer nach „§ 2“ die im Text der Regierungsvorlage links, ersicht-

lichen Worte „des Handlungsgehilfengesetzes unter Zahl 2, 3, 5 und 7 angeführten Unternehmungen“ stehen bleiben. Ferner soll es im selben Absatz in den Zeilen 9 und 10 statt „für ihren Warenverschleiß“ heißen: „für ihren Betrieb, insoweit er nicht die Erzeugung von Waren zum Gegenstande hat“.

Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte um Entschuldigung, ich muß die Sitzung für einige Minuten unterbrechen, weil ich im letzten Augenblicke einige Abänderungsanträge und noch eine Richtigtstellung bekommen habe, die Abstimmung also nicht sofort vornehmen kann. (*Die Sitzung wird um 3 Uhr 55 Minuten nachmittags unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 4 Uhr:*)

Wir setzen die Abstimmung fort.

Es wäre sehr kompliziert, über diese Einschaltungen einzeln abstimmen zu lassen. Ich habe daher die ganze Fassung zusammengezogen, wie sie nach dem Abänderungsantrag Allina und den Richtigtstellungen Pick lauten würde; ich werde diesen Text dem Hause bekanntgeben und hoffe, bei dem Umstand, daß alle diese Anträge im Einvernehmen mit den Parteien gestellt worden sind, daß das Haus gestattet, daß ich dann diese neue Fassung unter einem zur Abstimmung bringe als einen einheitlichen Gegenantrag, kombiniert aus dem Abänderungsantrag Allina und den Richtigtstellungen des Berichterstatters.

Der Schluß des Absatzes 1 würde nach diesem Gegenantrag lauten (*liest*):

„ . . . sowie für die im § 2 des Handlungsgehilfengesetzes unter Zahl 2, 3, 5 und 7 angeführten Unternehmungen und Anstalten mit der Maßgabe, daß für ihren Betrieb, insoweit er nicht die Erzeugung von Waren zum Gegenstande hat, die für das Handelsgewerbe geltenden Bestimmungen und für den Beginn der Sonntagsruhe die Bestimmungen des Artikels 2, Punkt I, des vorliegenden Gesetzes anzuwenden sind.“

Ich werde also zunächst den Artikel 3, Absatz 1, bis zu den Worten „sowie für die im § 2 . . .“ — bis hierher ist der Absatz unbeanstandet geblieben — zur Abstimmung bringen. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem Teile des Absatzes 1 zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Ist angenommen.

Nunmehr bitte ich diejenigen Mitglieder, welche den Schluß des Absatzes 1 in der aus dem Antrag Allina und den Richtigtstellungen des Berichterstatters kombinierten Fassung zustimmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Gleichfalls angenommen und damit der Artikel 3, Absatz 1, gemäß diesen Anträgen angenommen.

Der Absatz 2 ist unbeanstandet geblieben. Ich bitte daher jene Mitglieder, welche dem Absätze 2 des Artikels 3 in der Fassung des Ausschusses zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Ist angenommen.

Zu Absatz 3 liegt der bereits mitgeteilte Gegenantrag des Herrn Abgeordneten Allina vor.

Das ist eine ganz neue Fassung, ein kompletter Gegenantrag. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Ist angenommen. Der Absatz 3 hat also nunmehr die jetzt angenommene Fassung.

Artikel 4, 5 und 6 sind unbeanstandet geblieben. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesen Artikeln zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Wer für Titel und Eingang des Gesetzes ist, wolle sich von den Sitzen erheben. (*Geschicht.*) Titel und Eingang sind angenommen und damit das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter **Pick**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Hierzu ist Zweidrittelmehrheit notwendig. Ich bitte jene Mitglieder, welche der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Ist angenommen.

Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte jene Mitglieder, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen. Damit ist das Gesetz über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben auch in dritter Lesung beschlossen. (*Beifall.*)

Wir kommen nun zum nächsten Punkte der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Antrag der Abgeordneten Partik, Heintl, Kollmann und Genossen (48 der Beilagen), betreffend den schleunigen Abbau der Zentralen (222 der Beilagen).

Der Herr Berichterstatter Abgeordneter Kollmann hat mir vor zirka einer Viertelstunde mitgeteilt, daß er in seiner Eigenschaft als Vizebürgermeister der Stadt Baden wegen einer sehr wichtigen Sitzung, welcher aber der derzeitige Bürgermeister nicht beiwohnen zu können in letzter Stunde erklärt hat, dorthin berufen wurde.

Der Herr Abgeordnete Kollmann bittet daher, man möge diesen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen.

Ich fasse das als einen Antrag auf und nehme ihn selbst als meinen Antrag auf.

Ich bitte also diejenigen Mitglieder, welche dem Antrage auf Absetzung dieses Gegenstandes von der Tagesordnung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Er ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Sozialisierungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (164 der Beilagen), über die Errichtung von Betriebsräten (221 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Hueber. Ich erlaube ihm, die Generaldebatte einzuleiten.

Berichterstatter **Hueber**: Sehr geehrte Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf ist die erste Arbeit des Sozialisierungsausschusses, die Ihnen überreicht wurde, und ich muß gestehen, daß trotz des heißen Kampfes im Ausschusse grundsätzlich gegen die Errichtung der Betriebsräte von den bürgerlichen Parteien kein Bedenken erhoben wurde. Trotz der Gegensätzlichkeit sind wir zu einem und, ich glaube, gesunden Kompromiß gelangt. Wir haben bei den Beratungen im Ausschusse uns sagen müssen, daß es mit den alten Formen der Betriebsverfassung in Zukunft nicht mehr gehen kann. Man mußte sich sagen, es ist unmöglich, von der organisierten Arbeiterschaft Deutschösterreichs zu erwarten, daß sie unter den alten Formen des industriellen Absolutismus gewillt ist, so weiter zu arbeiten, und es ist besser, wenn wir rechtzeitig vorsehen, eine Betriebsverfassung zu schaffen, das Arbeiterrecht so zu erweitern, um Beruhigung in alle Betriebe zu tragen.

Ich gebe ohneweiters zu, objektiv beurteilt, daß von Seiten der bürgerlichen Parteien die Besorgnis geäußert worden ist, ob man den Zweck damit erreicht, den man durch das Gesetz zu erreichen glaubt, und daß die Betriebsräte unter Umständen ein Experiment für die Industrie und das Gewerbe werden könnten. Ich achte diese Meinung und glaube, daß diese Bedenken insofern recht zu verstehen wären, wenn wir keine gewerkschaftliche Organisation in Österreich hätten. Aber heute, wo eine Organisation von Arbeitern und Angestellten besteht, die über eine halbe Million von Mitgliedern und über Tausende von Vertrauensmännern bereits verfügt, kann von einem Experiment nicht mehr gesprochen werden. Eine voraussehende kluge Politik hat die Aufgabe, den Tatbestand in den Industrien

und Gewerben gesetzlich festzulegen. Die letzten Bewegungen auf diesem Gebiete, haben uns bewiesen, wie notwendig es ist, durch das Gesetz hier helfend einzuwirken.

Das Gesetz über die Errichtung von Betriebsräten wirkt nicht nur zugunsten der Arbeiterklasse, sondern es muß auch im Interesse des Gewerbes und der Industrie wirken.

Ich weiß zwar nicht, was uns die Friedensunterhändler von Paris bringen werden, aber eines weiß ich: Möge uns die Friedenskonferenz bringen was sie will, zur Stunde wissen wir aber alle, daß wir fleißig werden arbeiten müssen, um aus dem Elend herauszukommen (*lebhafter Beifall und Händeklatschen*), fleißig arbeiten, ohne Rücksicht auf Stand, Rasse und Klasse. (*Lebhafte Zustimmung.*) Wenn wir aber so arbeiten wollen, dann natürlich nicht unter einer industriellen absoluten Herrschaft und nicht zugunsten einzelner, sondern zugunsten der Allgemeinheit. (*Zustimmung.*)

Der Aufbau unserer Volkswirtschaft kann grundlegend nur dann geschehen, wenn man die Betriebsräte so ausgebaut hat, wie es das Gesetz vorsieht. In industriellen Kreisen und in der Mittelindustrie redet man schon von der Spezialisierung der Industrie und naturgemäß folgt der Spezialisierung der Industrie die Spezialisierung der Arbeit in den Fabriken und Werkstätten. Wenn man das aber durchführen will, geht es nicht ohne Betriebsräte.

Die Betriebsräte müssen geschulte Leute sein, die der Industrie und dem Gewerbe nicht fremd gegenüberstehen; sie müssen aber auch die Empfindung haben, daß auch die Unternehmer das richtige Verständnis für ihre Bedürfnisse haben. Dadurch wird es möglich sein, daß der wichtige Punkt des Gesetzes, wo es heißt: „zu Beratungen über die Verbesserung der Arbeitsmethoden in den Fabriken und Werkstätten allmonatlich zusammenkommen“, im Dienste des Aufbaues unserer Industrie und des Gewerbes, unserer gesamten Volkswirtschaft voll zur Geltung kommt. Wir haben im Ausschusse auch erkannt, daß die kollektiven Arbeitsverträge, die neben den sonstigen Aufgaben der Betriebsräte eine der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sind, gerade die Kollektivarbeitsverträge von der Werkstätte zum Gruppenvertrag, zum Bezirks- und Landesvertrag bis zum Reichsvertrag, der Industrie mehr Ruhe, mehr Sicherheit in der Kalkulation geben werden. Es werden nicht solche Erschütterungen eintreten, wie wir sie in der letzten Zeit auf allen Gebieten der Industrie, des Handels und des Gewerbes infolge der Not der Zeit zu verzeichnen hatten. Gerade hier wird die notwendige Ruhe zur Kalkulation und zum Aufbau verwendet werden können. Auch zur Anbahnung und Durchführung der kollektiven Arbeitsverträge braucht man aber eine solche Organisation,

wie es die Betriebsräte sind. Für die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft ist es selbstverständlich von großer Bedeutung, daß sie diese Verträge nicht nur anzubahnen und abzuschließen hat; dieses Recht aber, das ihnen durch das Gesetz gewährt wird, ist ein erweitertes Recht, um für jene großen Arbeiten vorzusorgen, die uns noch in Zukunft bevorstehen. Das war daher für den Ausschuss ohne Rücksicht der Parteien Erkenntnis und deshalb sind wir zu der Entscheidung gelangt, diese Arbeit dem Hause vorzulegen und das Gesetz zur Annahme zu empfehlen.

Am Schlusse der Debatte ist eine Entschliessung vorgelegt worden, welcher der Ausschuss zustimmte. Sie lautet (*liest*):

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, um unser daniederliegendes Wirtschaftsleben nicht zu hemmen und die treibenden Kräfte privaten Fleißes und persönlicher Energie wieder zur Schaffensfreude anzuregen, mit tunlichster Beschleunigung mit vollverbindlicher Deutlichkeit zu erklären, bei welchen Betrieben sie eine Sozialisierung beabsichtige.“

Ich habe diese Entschliessung dem hohen Hause vorzulegen und bitte im Namen des Ausschusses, sie ebenfalls anzunehmen. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Präsident: Es ist niemand zum Worte gemeldet. Wir könnten daher sofort zur Abstimmung schreiten. Es sind aber eine Anzahl Abänderungsanträge eingebracht worden, die ich doch vorher dem Hause bekanntgeben muß, weil sich vielleicht auf Grund dieser Anträge jemand zum Worte meldet.

Da ist zunächst ein Antrag der Abgeordneten Stocker und Genossen (*liest*):

„Die Nationalversammlung wolle zu § 1, Punkt b), folgende neue Fassung beschließen:

„b) in allen industriellen Nebenbetrieben der Landwirtschaft und Forstwirtschaft“.

Ferner § 1, Punkt 3, in folgender neuer Fassung:

„Die Rechtsverhältnisse der in landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieben Beschäftigten und die Einrichtungen zur Wahrung ihrer Interessen werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.“

Dann liegt ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Wutte vor, wonach in § 1, Absatz 2, in der ersten Zeile an Stelle des Wortes „fünf“ das Wort „zehn“ treten soll und in den folgenden Zeilen die Worte „bei 5 bis 10 Beschäftigten ein Vertrauensmann, bei 10 bis 20 Beschäftigten“ zu entfallen haben.

Im Falle der Ablehnung dieses Antrages wird ein Eventualantrag gestellt. Der Punkt 2, Absatz 2, hätte zu lauten (*liest*):

„In Betrieben, in welchen nicht nach Absatz 1 Betriebsräte zu errichten sind, werden Vertrauensmänner mit der Beforgung einzelner Aufgaben der Betriebsräte im Sinne dieses Gesetzes, soweit dies den Umfang und der Art des Betriebes entspricht, betraut. Voraussetzung hierfür ist, daß in dem Betriebe mindestens 5 Arbeiter oder Angestellte dauernd gegen Entgelt beschäftigt sind, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. In Betrieben mit 5 bis 10 Beschäftigten ist ein Vertrauensmann, in solchen mit 10 bis 20 Beschäftigten sind zwei Vertrauensmänner zu bestellen.“

Ferner wird beantragt, in § 3, Punkt 3, den vierten Absatz in seiner Gänze zu streichen.

Zu Absatz 2 des Punktes 10 beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Eisler, daß in der dritten Zeile nach dem Worte „Industrie“ eingeschaltet werden die Worte: „und Bergwerksunternehmungen“.

Zu § 15 wird vom Herrn Abgeordneten Dr. Wutte beantragt:

„Im Absätze 4, zweite Zeile, nach dem Worte „ist“ sind die Worte einzuschalten: „und diese ihre Tätigkeit noch nicht aufgenommen haben.“

Zu § 12 (alter § 13) wird beantragt, den Absatz 1 zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Mitgliedschaft im Betriebsrate ist ein Ehrenamt, das neben den eigentlichen Berufspflichten ausgeübt wird. (§ 3, Absatz 1.) Für unvermeidlichen Verdienstentgang und erwachsene Barauslagen gebührt den Mitgliedern des Betriebsrates eine Entschädigung.“

Absatz 2 hat folgenden Nachsatz zu enthalten:

„Inwieweit für den Verdienstentgang nach dem Gesetze der Betriebsinhaber aufzukommen hat, entscheidet im Streitfalle das Einigungsamt.“

Zu § 13 beantragt der Herr Abgeordnete Heindl nach dem Worte „entstehen“ einzufügen:

„insbesondere über den Umfang des Rechts- und Pflichtenkreises der Betriebsräte (§ 3).“

Zu § 6 stellt der Herr Abgeordnete Heindl den Antrag, es sei nach „Nichtwähler sein“ einzuschalten:

„Doch können die Vorstandsmitglieder und Beamten der Organisationen der Arbeiter und Angestellten gleichzeitig nur einem Betriebsrate oder, wenn eine Unternehmung mehrere Betriebe umfaßt oder ein Betrieb in mehrere selbständige Betriebsabteilungen zerfällt (§ 5), nur den Betriebsräten dieser Unternehmung oder dieses Betriebes angehören.“

Von den verlesenen Anträgen fällt der von mir verlesene Antrag Wutte, im § 1, Absatz 2, in der ersten Zeile die Zahl „fünf“ durch „zehn“ zu ersetzen, fort, da der Herr Abgeordnete Dr. Wutte diesen Antrag zurückzieht und den bloß für den Fall der Ablehnung dieses Antrages gestellten Eventualantrag sofort als ersten Antrag stellt.

Der Herr Abgeordnete Friedmann stellt folgende Anträge (*liest*):

„Im § 3 hätte der Schlusssatz des ersten Absatzes zu lauten:

„Ihre Tätigkeit hat sich außerhalb der Arbeitszeit zu vollziehen.“

Im § 3, Zeile 10, hätte das Wort „allmonatlich“ zu entfallen. Dagegen ist der Schlusssatz aufzunehmen:

„Diese Beratungen sollen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden.“

Im § 3, Zeile 11, ist zwischen den zwei Absätzen (nach „Aufwandes“) ein neuer Absatz einzufügen:

„Wenn einer dieser zwei Vertreter sich eines Vertrauensmißbrauches schuldig macht, durch welchen die Interessen der Unternehmung gefährdet werden können, kann der Verwaltungsrat oder der Direktionsrat die Abberufung verlangen. In Streitfällen entscheidet das Einigungsamt.“

§ 6 (alter § 7), Zeile 2: statt „18. Lebensjahr“ „20. Lebensjahr“.

Zeile 3: statt „24. Lebensjahr“ „30. Lebensjahr.“

Der Satz: „doch dürfen von den Mitgliedern des Betriebsrates nicht mehr als ein Viertel Nichtwähler sein“ hat zu entfallen. Alle diese Zusatz- und Abänderungsanträge sind genügend gezeichnet und stehen in Verhandlung.

Das hohe Haus wird mir zubilligen, daß eine sofortige Abstimmung, nachdem diese Anträge eben erst überreicht wurden, unmöglich ist. Ich bin daher gezwungen, die Sitzung wieder für einige Zeit zu unterbrechen, um die Abstimmung vorbereiten zu können. Ich unterbreche die Sitzung.

(Die Sitzung wird um 4 Uhr 30 Minuten unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 4 Uhr 30 Minuten:)

Ich nehme die Sitzung wieder auf. Wir werden diese etwas schwierige und komplizierte Abstimmung vornehmen.

Das Haus hat alle Abänderungsanträge angenommen. Von einer Spezialdebatte wurde, da niemand zum Worte gemeldet war, abgesehen.

Es wünscht niemand mehr das Wort. Ich schreite zur Abstimmung.

§ 1, Absatz 1, und Punkt a) sind unbeanstandet geblieben.

Ich bitte die Mitglieder, die diesen Bestimmungen zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Absatz b) wird bestritten durch einen Antrag des Herrn Abgeordneten Stocker, der wünscht, daß es statt der Worte „und in den forstwirtschaftlichen Betrieben“ heißen soll „und Forstwirtschaft“, so daß der ganze Absatz b) dann nach dem Ausschußantrage lauten würde (liest):

„In allen industriellen Nebenbetrieben der Landwirtschaft und in den forstwirtschaftlichen Betrieben“,

während dieser Absatz nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Stocker hieße (liest):

„In allen industriellen Nebenbetrieben der Landwirtschaft und Forstwirtschaft“

Es wären also nach dem Antrage Stocker bloß die Nebenbetriebe der Land- und Forstwirtschaft erfasst, während nach dem Ausschußantrage erfasst sind die Nebenbetriebe der Landwirtschaft, aber die gesamte Forstwirtschaft.

Der Antrag Stocker ist also ein Abänderungsantrag, den ich nunmehr zur Abstimmung bringen lasse.

Ich bitte die Mitglieder, die ihm zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag Stocker ist abgelehnt.

Ich werde nunmehr den Punkt b) in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen lassen.

Ich bitte die Mitglieder, die ihm in dieser Fassung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Die Absätze b bis n, jetzt c bis o des § 1, sind unbeanstandet geblieben.

Ich ersuche jene Mitglieder, welche denselben zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

Der Punkt 2 des Ausschußantrages ist zunächst bestritten durch den Gegenantrag des Herren

Abgeordneten Dr. Butte. Dieser Gegenantrag lautet (liest):

„In Betrieben, in welchen nicht nach Absatz 1 Betriebsräte zu errichten sind, werden Vertrauensmänner mit der Versorgung einzelner Aufgaben der Betriebsräte im Sinne dieses Gesetzes, soweit dies dem Umfang und der Art des Betriebes entspricht, betraut (§ 4). Voraussetzung hiefür ist, daß in dem Betriebe mindestens fünf Arbeiter oder Angestellte dauernd gegen Entgelt beschäftigt sind, welches das 18. Lebensjahr vollendet haben. In Betrieben mit 5 bis 10 Beschäftigten ist ein Vertrauensmann, in solchen mit 10 bis 20 Beschäftigten sind zwei Vertrauensmänner zu bestellen.“

Das ist ein vollkommener Gegenantrag gegen den Antrag des Ausschusses, welcher besagt, daß in Betrieben mit mindestens fünf dauernd gegen Entgelt Beschäftigten, in welchen nicht nach Absatz 1 Betriebsräte zu errichten sind, bei 5 bis 10 Beschäftigten ein Vertrauensmann, bei 10 bis 20 Beschäftigten zwei Vertrauensmänner mit der Versorgung einzelner Aufgaben der Betriebsräte im Sinne dieses Gesetzes, soweit dies dem Umfange und der Art des Betriebes entspricht, betraut werden. (§ 4.)

Ich bitte nunmehr die Mitglieder, welche dem Gegenantrage des Herrn Abgeordneten Dr. Butte zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Angenommen. Damit entfällt der Ausschußantrag.

Zu Punkt 3 des Ausschußantrages, welcher lautet (liest):

„Die Rechtsverhältnisse der in landwirtschaftlichen Betrieben Beschäftigten und die Einrichtungen zur Wahrung ihrer Interessen werden durch ein besonderes Gesetz geregelt“,

hat der Herr Abgeordnete Stocker den Antrag gestellt, nach den Worten „in landwirtschaftlichen“ einzufügen „und forstwirtschaftlichen“.

Dieser Antrag würde aber nach der vorhin vorgenommenen Abstimmung, wonach die Forstwirtschaften einbezogen sind, eigentlich entfallen. (Abgeordneter Stocker: Sehr richtig!)

Ist der Herr Abgeordnete Stocker damit einverstanden? (Abgeordneter Stocker: Ja!) Ich lasse also darüber gar nicht mehr abstimmen, sondern lasse abstimmen über Punkt 3 in der Fassung des Ausschusses und bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem Absatz zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Punkt 3 ist angenommen.

§ 2 ist unbeanstandet geblieben. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche den § 2 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) § 2 ist angenommen.

Im § 3 lautet der Absatz 1 folgendermaßen (*liest*):

„Die Betriebsräte sind berufen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeiter und Angestellten im Betriebe wahrzunehmen und zu fördern. Ihre Tätigkeit hat sich tunlichst ohne Störung des Betriebes zu vollziehen.“

Hier hat der Herr Abgeordnete Friedmann den Gegenantrag gestellt, daß die Worte „tunlichst ohne Störung des Betriebes“ entfallen sollen und dafür gesetzt werde: „außerhalb der Arbeitszeit“, so daß der betreffende Satz lauten würde:

„Ihre Tätigkeit hat sich außerhalb der Arbeitszeit zu vollziehen.“

Das ist ein Gegenantrag, den ich also zuerst zur Abstimmung bringe. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem Gegenantrag des Herrn Abgeordneten Friedmann zustimmen, sich zu erheben (*Geschicht.*) Das ist die Minorität, der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Mitglieder, welche diesem Absatz in der Fassung des Ausschusses zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Nun lautet der § 3 dann weiter (*liest*):

„Insbesondere fallen folgende Aufgaben in ihren Rechts- und Pflichtenkreis:“

Es kommt dann Punkt 1 mit lit. a und b, dann Punkt 2 und Punkt 3 mit den Absätzen 1, 2 und 3. Bis dahin sind alle Bestimmungen des Gesetzes unbeanstandet.

Ich bitte also diejenigen Mitglieder, welche diesem Teile des § 3, und zwar von den Worten „Insbesondere fallen“ usw. bis inklusive des dritten Absatzes des § 3, der mit den Worten schließt „entscheidet das Einigungsamt“, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Der § 3 geht nun weiter und lautet (*liest*):

„Auf Antrag des Betriebsrates kann das Einigungsamt durch beeidete Sachverständige behufs Feststellung der für die Berechnung der Stück- und Akkordlöhne sowie Gehinglöhne in Betracht kommenden Umstände in die darüber Ausschluß gebenden Bücher und Aufzeichnungen des Betriebsinhabers Einsicht nehmen lassen. Die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.“

Hier wird durch einen Antrag des Abgeordneten Wutte der Passus bestritten „in die darüber Ausschluß gebenden Bücher und Aufzeichnungen des Betriebsinhabers Einsicht nehmen lassen“.

Er stellt den Antrag, nach dem Worte „Umstände“ statt dieser gelesenen Worte die Worte einzufügen: „... in jene Aufzeichnungen des Betriebsinhabers Einsicht nehmen lassen, die über die Erzeugungs- und Lohnverhältnisse Ausschluß geben“. Während also der Ausschluß sagt, es ist Einsicht zu nehmen in die darüber Ausschluß gebenden Bücher und Aufzeichnungen des Betriebsinhabers, meint Wutte, es ist bloß in die Aufzeichnungen des Betriebsinhabers Einsicht zu nehmen, die über die Erzeugungs- und Lohnverhältnisse Ausschluß geben.

Ich werde den Absatz in der Form zur Abstimmung bringen, daß ich zuerst abstimmen lasse unter vorläufiger Hinweglassung der beanstandeten Wörter. Es wird also abgestimmt über den Passus:

„Auf Antrag des Betriebsrates kann das Einigungsamt durch beeidete Sachverständige behufs Feststellung der für die Berechnung der Stück- und Akkordlöhne sowie Gehinglöhne in Betracht kommenden Umstände in . . . Einsicht nehmen lassen. Die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.“

Das, worin die Einsicht genommen wird, bleibt vorläufig weg.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dem Antrag in dieser Fassung mit der vorläufigen Hinweglassung jenes Objektes der Einsichtnahme zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Nun stimmen wir über das Objekt der Einsichtnahme ab, also zunächst über den Abänderungsantrag Wutte, der bloß verlangt:

„Jene Aufzeichnungen des Betriebsinhabers, die über die Erzeugung und Lohnverhältnisse Ausschluß geben.“

Wer für die Einschaltung dieser Worte im Sinne des Antrages Wutte ist, wolle sich von dem Sitze erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Damit ist der Absatz mit der Änderung Wutte angenommen.

Die Punkte 4 bis inklusive 9 sind unbeanstandet geblieben. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche den Punkten 4 bis inklusive 9 in der Fassung des Ausschusses zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Jetzt habe ich aber noch etwas nachzuholen. Bei Punkt 9 macht der Herr Referent darauf aufmerksam, daß im ersten Absätze nach dem Worte

„Gründen“ ein Beistrich gehört. Ich glaube, es ist kein Widerspruch dagegen, daß wir diesen Beistrich einfügen. *(Zustimmung.)*

Ferner macht der Herr Referent darauf aufmerksam, daß in diesem ganzen Gesetz immer der Ausdruck „Akkordlöhne“ vor dem Ausdruck „Stücklöhne oder Gehinglöhne“ kommt. Es heißt überall „Akkord-, Stück- oder Gehinglöhne“, während es in dem unserer vorherigen Abstimmung zugrundegelegenen letzten Absatz des Punktes 3 des § 3 heißt: „Stück- und Akkordlöhne sowie Gehinglöhne“.

Es müßte also auch hier bei dieser Redeform bleiben und „Akkord-, Stück- oder Gehinglöhne“ heißen. *(Zustimmung.)* Es wird kein Widerspruch erhoben, daß diese stilistische Änderung so eingefügt werde.

Wir stimmen jetzt über die Punkte 4 bis inklusive 9 ab. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesen Punkten zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Der Punkt 10 besagt *(liest)*:

„Der Betriebsinhaber ist berechtigt und auf Verlangen des Betriebsrates verpflichtet, gemeinsame Beratungen über Verbesserungen der Betriebsrichtungen und über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung allmonatlich abzuhalten.“

Der Herr Abgeordnete Friedmann stellt nun zunächst den Antrag, das Wort „allmonatlich“ zu streichen. Ich werde daher diesen Punkt 10 bis zu dem Worte „abzuhalten“ unter vorläufiger Hinzugewägung des Wortes „allmonatlich“ zur Abstimmung bringen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dieser Bestimmung zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Ist angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Mitglieder, welche entgegen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Friedmann das Wort „allmonatlich“ belassen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Friedmann stellt nun noch einen Zusatzantrag zu Punkt 10. Er wünscht, daß nach dem Worte „abzuhalten“ die Worte eingeschaltet werden *(liest)*:

„Diese Beratungen sollen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden.“

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem Zusatzantrage zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Weiters wurde zu Absatz 2 des Punktes 10, welcher sagt *(liest)*:

„In Handelsunternehmungen mit mindestens 30 Angestellten und Arbeitern und

in allen Industrieunternehmungen können die Betriebsräte alljährlich vom 1. Jänner 1920 ab die Vorlage einer Bilanz für das verlossene Geschäftsjahr und eines Gewinn- und Verlustausweises sowie einer lohnstatistischen Aufstellung verlangen“

vom Herrn Abgeordneten Dr. Eisler der Zusatzantrag gestellt, in der dritten Zeile nach dem Worte „Industrie“ einzuschalten: „und Bergwerksunternehmungen“, so daß diese Bestimmung sowohl auf Industrie- als auch auf Bergwerksunternehmungen Anwendung findet.

Ich werde also den Absatz 2 zuerst in der Fassung des Ausschusses und dann den Zusatzantrag des Herrn Dr. Eisler zur Abstimmung bringen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dem Absatz 2 des Punktes 10 in der Fassung des Ausschusses zustimmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Mitglieder, welche diesem Zusatzantrage Eisler zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Ist angenommen.

Punkt 11 ist unbeanstandet geblieben. Es liegt nur ein Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Friedmann vor.

Der Punkt 11 besagt *(liest)*:

„In Unternehmungen, welche in der Rechtsform der Aktiengesellschaft gebildet sind, entsenden die Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten in den Verwaltungsrat oder Direktionsrat, unbeschadet der im Statut vorgesehenen Mitgliederzahl, zwei Vertreter aus dem Kreise jener Betriebsratsmitglieder, denen das aktive Wahlrecht in den Betriebsrat (§ 7) zusteht. Diese haben dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder des Verwaltungs- oder Direktionsrates, sie haben jedoch keine Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis und keinen Anspruch auf eine andere Vergütung als den Ersatz ihres in dieser Tätigkeit gemachten Aufwandes.“

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem Absätze zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Zu diesem Punkt 11, Absatz 1, hat nun der Herr Abgeordnete Friedmann folgenden Zusatzantrag gestellt *(liest)*:

„Wenn einer dieser zwei Vertreter sich eines Vertrauensmißbrauches schuldig macht, durch welchen die Interessen der Unternehmung gefährdet werden können, kann

der Verwaltungsrat oder der Direktionsrat die Abberufung verlangen. In Streitfällen entscheidet das Einigungsamt."

Wer für diesen Zusatzantrag ist, wolle sich von dem Sitze erheben. *(Geschicht.)* Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Nun kommt der Absatz 2 des Punktes 11, der unbeanstandet geblieben ist, dann der Punkt 12, der ebenfalls unbeanstandet ist, ferner § 4 und § 5, Punkt 1 und 2, die gleichfalls unbeanstandet geblieben sind. Der alte § 5 und der alte § 6 entfallen.

Wer diesen eben genannten Bestimmungen, die unbeanstandet geblieben sind, in der Fassung des Ausschusses zustimmt, wolle sich vom Sitze erheben. *(Geschicht.)* Ist angenommen.

Wir gelangen nunmehr zum § 6, das ist der alte § 7. Dieser Paragraph hat einen Punkt 1, der unbeanstandet geblieben ist und der gegenüber der Regierungsvorlage nur die Änderung enthält, daß vier Mitglieder an die Stelle von fünf Mitgliedern treten.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dem Punkte 1 zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Nun kommt der Punkt 2, der in der Ausschlußvorlage unverändert geblieben ist und der besagt, wer wahlberechtigt ist. Hier wünscht ein Antrag des Abgeordneten Friedmann, daß an Stelle des 18. Lebensjahres das 20. Lebensjahr treten soll.

Ich werde diesen Absatz 2 unter vorläufiger Hinweglassung der Ziffer „18.“ zur Abstimmung bringen und bitte diejenigen Mitglieder, welche diesen Absatz unter vorläufiger Hinweglassung der Ziffer „18.“ annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Nun bringe ich zuerst den Gegenantrag Friedmann zur Abstimmung, wonach es statt „18.“ heißen soll „20.“. Wer für diesen Antrag ist, wolle sich vom Sitze erheben. *(Geschicht.)* Das ist die Minderheit.

Ich werde also den Antrag des Ausschusses auf „18.“ zur Abstimmung bringen und bitte diejenigen Mitglieder, welche dem „18.“ Lebensjahre zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Ist angenommen.

Der Punkt 3 des § 6 spricht von dem passiven Wahlrecht. Da ist in der dritten Zeile das 24. Lebensjahr vorgeschrieben. Der Herr Abgeordnete Friedmann beantragt statt dessen das 30. Lebensjahr. Sonst ist eine Beanstandung bis zu den Worten „Arbeiter und Angestellten“, also für die ersten sechs Zeilen nicht erfolgt.

Ich bringe also zuerst diese sechs Zeilen von „Wählbar sind“ bis „Angestellten“ in der Fassung des Ausschusses unter vorläufiger Hinweglassung der Ziffer „24.“ zur Abstimmung und bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem Teil des Absatzes 3 in der Fassung des Ausschusses zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Mitglieder, welche im Sinne des Antrages Friedmann die Ziffer „30.“ vor „Lebensjahr“ einschalten wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Mitglieder, welche im Sinne des Ausschlußantrages die Ziffer „24.“ an dieser Stelle wünschen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Ist angenommen.

Jetzt sagt der Punkt 3 weiter *(liest)*:

„Doch dürfen von den Mitgliedern des Betriebsrates nicht mehr als ein Viertel Nichtwähler sein.“

Der Abgeordnete Friedmann hat hier den Antrag gestellt, diesen Satz zu streichen. Ich kann natürlich nur positiv abstimmen lassen und bitte unter Ankündigung, daß der Abgeordnete Friedmann hier einen Streichungsantrag gestellt hat, diejenigen Mitglieder, welche doch für den Satz in der Fassung des Ausschusses sind, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Ist angenommen.

Nun kommt ein Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Heisl, der dahingeht, es sei nach den Worten „Nichtwähler sein“ einzuschalten *(liest)*:

„Doch können die Vorstandsmitglieder und Beamten der Organisationen der Arbeiter und Angestellten gleichzeitig nur einem Betriebsrate oder, wenn eine Unternehmung mehrere Betriebe umfaßt oder ein Betrieb in mehrere selbständige Betriebsabteilungen (§ 5) zerfällt, nur den Betriebsräten dieser Unternehmung oder dieses Betriebes angehören.“

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem Zusatzantrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Nun sagt der Punkt 3 des § 6 weiter *(liest)*:

„Durch Vollzugsanweisung kann für bestimmte Betriebsgruppen bestimmt werden, daß auch Wahlberechtigte wählbar sind, die durch weniger als sechs Monate in Betrieben beschäftigt sind.“

Das ist unbeanstandet geblieben. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem letzten Satz

dieses Paragraphen zustimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Wir gelangen nunmehr zu Punkt 4 dieses Paragraphen. Er besagt (*liest*):

„Bei nichtständigen oder neuentstandenen Betrieben sind die in der Bestimmung der Absätze 2 und 3 bezeichneten Personen auch dann wahlberechtigt und wählbar, wenn sie noch nicht einen Monat im Betrieb beschäftigt sind.“

Hier ist ein Gegenantrag des Abgeordneten Dr. Wutte, der wünscht, daß man die Worte „und wählbar, wenn sie noch nicht einen Monat im Betrieb beschäftigt sind“, weglasse und an ihrer Stelle einfach gleich nach dem Worte „wahlberechtigt“ sagt: „wenn sie noch nicht einen Monat, und wählbar, wenn sie noch nicht sechs Monate im Betrieb beschäftigt sind“.

Wünscht der Herr Abgeordnete Dr. Wutte den Antrag so zu stellen?

Ich halte mich nämlich loyalerweise verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Fassung doch mißverstanden werden kann. Ich bitte aufzumerken (*liest*):

„Bei nicht ständigen oder neuentstandenen Betrieben sind die in der Bestimmung der Absätze 2 und 3 bezeichneten Personen auch dann wahlberechtigt, wenn sie noch nicht einen Monat, und wählbar, wenn sie noch nicht sechs Monate im Betriebe beschäftigt sind.“

Wenn der Mann noch nicht sechs Monate im Betrieb beschäftigt ist, ist er wählbar. Ist das der Standpunkt? (*Abgeordneter Dr. Wutte: Ja!*) Dann werde ich den Antrag des Abgeordneten Dr. Wutte als Gegenantrag zur Abstimmung bringen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Das ist jetzt ein voller Gegenantrag gegen die Fassung des Ausschusses gewesen. Er ist angenommen und damit ist Punkt 4 mit der Abänderung Wutte beschloffen.

Die §§ 7 (alter § 8), 8 (alter § 9), 9 (alter § 10), 10 (alter § 11), 11 (alter § 12) sind unbeanstandet geblieben. Ich werde über sie in der Fassung des Ausschusses abstimmen lassen und bitte diejenigen Mitglieder, die ihnen zustimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

§ 12 wird im Punkt 1 durch einen Gegenantrag des Abgeordneten Dr. Wutte bestritten.

Im Absatz 1 soll es gemäß dem Antrage Dr. Wutte lauten (*liest*):

„Die Mitgliedschaft im Betriebsrate ist ein Ehrenamt, das neben den eigentlichen Berufspflichten ausgeübt wird (§ 3, Absatz 1). Für unvermeidlichen Verdienstentgang und erwachsene Barauslagen gebührt den Mitgliedern des Betriebsrates eine Entschädigung“,

während es im Ausschußantrage heißt (*liest*):

„Die Mitgliedschaft im Betriebsrate ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt nur eine Entschädigung für den Verdienstentgang, soweit hierfür nicht nach dem Gesetze der Betriebsinhaber aufzukommen hat, und für die ihnen erwachsenen Barauslagen.“

Der Antrag Dr. Wutte ist ein vollständiger Gegenantrag, ich werde ihn also zuerst zur Abstimmung bringen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die dem Antrage Dr. Wutte zustimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Ist angenommen. Punkt 1 hat nunmehr diese Fassung, entgegen der Fassung des Ausschusses.

Punkt 2 ist unbeanstandet geblieben. Es ist da nur noch ein Zusatz des Abgeordneten Dr. Wutte.

Ich werde den Punkt 2 des § 12, also bis zum Worte „zustimmt“, in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dafür sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Nun kommen wir zu dem Zusatzantrag Dr. Wutte. Dieser Zusatzantrag lautet (*liest*):

„Inwieweit für den Verdienstentgang nach dem Gesetze der Betriebsinhaber aufzukommen hat, entscheidet im Streitfalle das Einigungsamt.“

Früher war hier auch ein Eventualantrag gestellt, der aber jetzt wohl keine Rolle mehr spielt? (*Zustimmung des Abgeordneten Dr. Wutte.*) Es ist also nur der eben verlesene Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wutte zur Abstimmung zu bringen. Ich bitte jene Mitglieder, welche diesem Zusatzantrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Die Punkte 3, 4 und 5 des § 12 sind unbeanstandet geblieben. Ich werde nun diese zur Abstimmung bringen. Wer dafür ist, wolle sich von den Sitzen erheben. (*Geschicht.*) Diese Punkte sind angenommen.

Bei § 13 (alter § 14) ist ein Zusatzantrag von dem Herrn Abgeordneten Dr. Wutte ge-

stellt worden, und zwar eine Einschaltung nach dem Worte: „entstehen“. Der Paragraph lautet nach der Fassung des Ausschusses (*liest*):

„Über Streitigkeiten, die zwischen den Beschäftigten eines Betriebes oder zwischen ihnen und dem Betriebsinhaber aus der Errichtung und Geschäftsführung eines Betriebsrates entstehen, entscheidet das Einigungsamt.“

Da will nun der Herr Abgeordnete Dr. Wutte nach dem Worte „entstehen“ einen Zusatz einschalten, lautend (*liest*):

„insbesondere über den Umfang des Rechts- und Pflichtenkreises der Betriebsräte“.

Der Herr Abgeordnete Dr. Wutte will also der allgemeinen Fassung, wonach über Streitigkeiten, die entstehen, das Einigungsamt entscheidet, auch noch die Betonung beifügen, daß insbesondere das auch gelten soll, wenn über den Umfang des Rechts- und Pflichtenkreises der Betriebsräte Streitigkeiten entstehen.

Ich werde zunächst den § 13 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen. Wer für diese Fassung ist, wolle sich von den Sitzen erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Nun bringe ich den Zusatzantrag Wutte zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche für diesen Zusatzantrag sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Dieser Zusatzantrag ist angenommen.

Stilistisch würde es allerdings besser lauten, wenn diese Einschaltung vor dem Worte „entstehen“ erfolgt.

Stimmt das Haus der stilistischen Abänderung zu? (*Zustimmung.*) Angenommen.

Der § 14 (alter § 15) ist unbeanstandet geblieben. Ebenso ist § 15 (alter § 16) bis inklusive Punkt 3 unbeanstandet geblieben.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche den § 14 und ebenso den § 15 bis Punkt 3 annehmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Nun kommen wir zu Punkt 4 des § 15, dessen erster Satz lautet (*liest*):

„Insolange das Gesetz über die Einigungsämter noch nicht in Kraft getreten ist, wird das gemäß der Vollzugsanweisung vom 4. November 1918 bestellte Einigungsamt zur Durchführung der in diesem Gesetze den Einigungsämtern zugewiesenen Aufgaben berufen.“

Hier liegt nun ein Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wutte vor, der sagt, es sei nach

den Worten: „noch nicht in Kraft getreten ist“ einzufügen: „und diese ihre Tätigkeit noch nicht aufgenommen haben“. Es würde also heißen: „Insolange das Gesetz über die Einigungsämter noch nicht in Kraft getreten ist und diese ihre Tätigkeit noch nicht aufgenommen haben, wird das . . . Aufgaben berufen.“

Ich werde zunächst den Punkt 4 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen und bitte jene Mitglieder, welche ihm zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Ich bitte ferner jene Mitglieder, welche dem Zusatzantrag Wutte zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Der zweite Satz des Punktes 4 ist unbeanstandet geblieben. Ich bitte jene Mitglieder, welche diesem Satze zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Ist angenommen.

Damit ist also Punkt 4 angenommen.

Der § 16 ist unbeanstandet geblieben, ebenso die Bestimmung über die Inkrafttretung. Ich bitte jene Mitglieder, welche den beiden Bestimmungen zustimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Ich bitte jene Mitglieder, welche Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Hiermit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Hueber: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte jene Mitglieder, welche diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*)

Es ist nicht der Fall.

Ich bitte jene Mitglieder, welche dem Gesetz auch in dritter Lesung zustimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Gesetz, betreffend die Errichtung von Betriebsräten ist auch in dritter Lesung, zum Beschluß erhoben. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Der Ausschuss beantragt noch eine Entschliebung. Sie lautet (*liest*):

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, um unser daniederliegendes Wirtschafts-

leben nicht zu hemmen und die treibenden Kräfte privaten Fleißes und persönlicher Energie wieder zur Schaffensfreude anzuregen, mit tunlichster Beschleunigung mit vollverbindlicher Deutlichkeit zu erklären, bei welchen Betrieben sie eine Sozialisierung beabsichtige.“

Ich bitte jene Mitglieder des Hauses, welche dieser Resolution zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Ist gleichfalls angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Ich würde nunmehr vorschlagen, daß die Ausschüsse, insbesondere der Ausschuß für soziale Verwaltung und der Sozialisierungsausschuß den morgigen und die folgenden Tage zu eifriger Arbeit benützen.

Ich richte also an die Mitglieder dieser Ausschüsse den dringenden Appell, Wien nicht zu verlassen.

Die nächste Sitzung schlage ich, da Dienstag eine Kabinettsitzung ist, vor für Mittwoch, den

21. Mai, um 3 Uhr nachmittags, zunächst mit der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend den Abbau der Zentralen (222 der Beilagen).

Ich mache aber aufmerksam, daß ich wegen dieses einen Gegenstandes natürlich die Sitzung für Mittwoch nicht einberufen würde, sondern dies nur in der Voraussetzung tue, daß die genannten zwei Ausschüsse einen wesentlichen Teil ihrer Arbeit beendet haben werden, so daß wir am Mittwoch über diese Vorlagen schon werden beraten können. Es wurde in Aussicht gestellt, daß diese Ausschußberatungen bis Samstag abends fertig sind. In diesem Falle könnte die Staatsdruckerei noch die rechtzeitige Vorlage der Berichte ermöglichen. Im anderen Falle müßte wieder beschlossen werden, daß von der Frist für das Auflegen der Berichte abgesehen werde.

Ist gegen die vorgeschlagene Tagesordnung, gegen Tag und Stunde der Sitzung eine Einwendung? *(Nach einer Pause:)* Es ist dies nicht der Fall. Es bleibt also dabei und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung: 5 Uhr 35 Minuten nachmittags.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr. Der Präsident des Reichstages, Herr Dr. Schönerer, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er weist auf die Wichtigkeit der bevorstehenden Verhandlungen hin und wünscht allen Beteiligten einen erfolgreichen Verlauf.

Der Präsident des Reichstages, Herr Dr. Schönerer, überreicht dem Reichspräsidenten ein Schreiben, in dem er die Bitte äußert, die Reichspräsidentenwahl zu beschleunigen.

Der Reichspräsident, Herr Dr. Schönerer, dankt für die Mitteilung und erklärt, dass er die Angelegenheit ernst nehmen wird.

Der Reichspräsident, Herr Dr. Schönerer, erklärt, dass er die Angelegenheit ernst nehmen wird und sich für eine baldige Entscheidung einsetzen wird.

Der Reichspräsident, Herr Dr. Schönerer, erklärt, dass er die Angelegenheit ernst nehmen wird und sich für eine baldige Entscheidung einsetzen wird.

Der Reichspräsident, Herr Dr. Schönerer, erklärt, dass er die Angelegenheit ernst nehmen wird und sich für eine baldige Entscheidung einsetzen wird.

Der Reichspräsident, Herr Dr. Schönerer, erklärt, dass er die Angelegenheit ernst nehmen wird und sich für eine baldige Entscheidung einsetzen wird.

Der Reichspräsident, Herr Dr. Schönerer, erklärt, dass er die Angelegenheit ernst nehmen wird und sich für eine baldige Entscheidung einsetzen wird.

Der Reichspräsident, Herr Dr. Schönerer, erklärt, dass er die Angelegenheit ernst nehmen wird und sich für eine baldige Entscheidung einsetzen wird.

Der Reichspräsident, Herr Dr. Schönerer, erklärt, dass er die Angelegenheit ernst nehmen wird und sich für eine baldige Entscheidung einsetzen wird.

Der Reichspräsident, Herr Dr. Schönerer, erklärt, dass er die Angelegenheit ernst nehmen wird und sich für eine baldige Entscheidung einsetzen wird.

Der Reichspräsident, Herr Dr. Schönerer, erklärt, dass er die Angelegenheit ernst nehmen wird und sich für eine baldige Entscheidung einsetzen wird.

Der Reichspräsident, Herr Dr. Schönerer, erklärt, dass er die Angelegenheit ernst nehmen wird und sich für eine baldige Entscheidung einsetzen wird.

Der Reichspräsident, Herr Dr. Schönerer, erklärt, dass er die Angelegenheit ernst nehmen wird und sich für eine baldige Entscheidung einsetzen wird.